

# RS Lvwg 2020/3/19 LVwG-AV-1046/002-2019

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.03.2020

## Rechtssatznummer

2

## Entscheidungsdatum

19.03.2020

## Norm

KFG 1967 §57a

PBStV 1998 §10 Abs3

PBStV 1998 §10 Abs4

## Rechtssatz

Bei einer Entscheidung hinsichtlich der Erteilung bzw dem Widerruf einer Ermächtigung nach § 57a Abs 2 KFG handelt es sich um das Ergebnis einer Beurteilung des Gesamtverhaltens des Betroffenen, nämlich den Rückschluss auf das Vorliegen eines mit den seitens der Behörde und seitens des Ermächtigten als beliehenem Unternehmen selbst zu wahrenen Interessen im Einklang stehenden Persönlichkeitsbilds (VwGH Ro 2015/11/0016).

## Schlagworte

Verkehrsrecht; Kraftfahrrecht; wiederkehrende Begutachtung; Prüfstelle; Widerruf; Vertrauenswürdigkeit

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNi:2020:LVwG.AV.1046.002.2019

## Zuletzt aktualisiert am

14.04.2020

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noel.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)